

Besondere Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung für Inhaber von Heizöltanks

6164/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Behältern ausgetreten ist.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Was sind die Vertragsgrundlagen?	1
2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	1
3. Welche Personen sind mitversichert?	1
4. Welche zusätzlichen Risiken sind mitversichert?	1
5. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?	1
6. Was gilt für Rettungskosten?	
7. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	1
7.1 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße	
7.2 Gemeingefahren	
7.3 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
7.4 Luft- und Raumfahrzeuge	
8. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	2

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Behältern selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?

Die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB über die Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

6. Was gilt für Rettungskosten?

6.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- oder Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Ziffern 6.5 und 6.6 AHB.

Rettungskosten im Sinne des Vertrages entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalles ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- oder Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

6.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- oder außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

7. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

7.1 Pflichtwidrigkeiten / Verstöße

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung oder den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

7.2 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Heizöltanks wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern Heizöl in Abwasser und mit diesen in Gewässer gelangt.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der von Ihnen durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen bezeichneten Heizöltanks beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Welche zusätzlichen Risiken sind mitversichert?

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 1 AHB - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch

7.3 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.4 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.